

Benutzungsordnung der Häckselplätze der Stadt Göppingen **(Häckselplatzordnung)**

Gemäß § 4 i. V. m. § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Göppingen am 19. September 1996 folgende Benutzungsordnung als Satzung, **zuletzt geändert am 29.06.06**, beschlossen:

§ 1

Zweck, Benutzerkreis

- (1) Die Häckselplätze in **Göppingen (Roßbachstrasse)**, Göppingen-Faurndau, Göppingen-Bezgenriet und Göppingen-Hohenstaufen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Göppingen.
- (2) Nutzungsberechtigt sind die Einwohner der Stadt Göppingen. **Nicht zulässig sind Anlieferungen im Zuge gewerblicher Betätigung, z.B. im Rahmen des Garten- und Landschaftsbaus. Ausnahmen hiervon sind nur mit vorheriger Genehmigung des Referates Umweltschutz und Grünordnung zulässig. Unzulässig sind Anlieferungen von Grünmasse, welche nicht aus Göppingen stammt.**

§ 2

Einschränkung des Pflanzenmaterials

- (1) Angeliefert werden darf nur kompostierfähiges bzw. verrottbares Pflanzenmaterial, wie z. B. Hecken- und Baumschnitt, Reisig, Rasenschnittgut, Laub etc. Es ist auf den dafür vorgesehenen Flächen innerhalb des eingefriedeten Bereiches abzulagern.
- (2) Nicht angeliefert werden dürfen Abfälle aller Art, wie z. B. Haus- und Sperrmüll, Bauschutt, Papier und Kartonagen, Kunststoffe. In Plastiksäcke verpacktes Pflanzenmaterial darf nicht abgeladen werden, weiterhin untersagt ist die Anlieferung von Baumstümpfen, Wurzelstöcken, Astmaterial mit einem Durchmesser von mehr als 15 cm und Biomüll wie z. B. Küchenabfälle, Speisereste, verdorbene Lebensmittel, etc. Mit Krankheiten infiziertes Pflanzenmaterial oder solches, das im Verdacht steht, mit Infektionskrankheiten befallen zu sein (wie z. B. Feuerbrand), darf ebenfalls nicht angeliefert werden.
- (3) **Kompostiertes Material darf durch Jedermann abgeholt werden.**

§ 3

Allgemeines

- (1) Die Benutzung der Häckselplätze erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt Göppingen übernimmt keine Gewähr für die Qualität und Zusammensetzung des kompostierten Materials.
- (3) Die Stadt haftet nur für Schäden, die sie oder ihre Organe und Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 4

Benutzung

- (1) **Die Häckselplätze sind grundsätzlich werktags geöffnet, solange Tageslicht herrscht. Das städtische Referat Umweltschutz und Grünordnung kann kürzere Öffnungszeiten festlegen. Diese werden durch Aushang am jeweiligen Häckselplatz bekannt gegeben.**
- (2) Die Benutzung der Häckselplätze ist für den in § 1 Abs. 2 genannten Personenkreis kostenlos.
- (3) Den Anweisungen des städt. Personals, der mit den Häcksel- und Siebarbeiten beauftragten Firma sowie eines ggf. bestellten Platzwartes ist Folge zu leisten, ebenso den durch Aushang bekanntgegebenen Ordnungsvorschriften auf den Häckselplätzen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 142 Abs. 1 Gemeindeordnung, wer
 - a) **ohne zu dem Personenkreis des § 1 Abs. 2 zu gehören, Grünmasse anliefern,**
 - b) entgegen § 2 Abs. 1 und 2 nicht kompostierfähiges Material, Abfälle oder sonst ausgeschlossenes Material anliefern, soweit die Tat nicht bereits eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat nach dem Abfallrecht oder dem Strafgesetzbuch darstellt,
 - c) entgegen § 4 Abs. 3 den Anweisungen des autorisierten Personals oder den ausgehängten Ordnungsvorschriften zuwider die Häckselplätze benutzt,
 - d) die angelieferte Grünmasse entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 außerhalb der vorgesehenen Flächen oder außerhalb der Einfriedigung ablagert,

- e) die Häckselplätze außerhalb der Öffnungszeiten (§ 4 Abs. 1) benutzt,
- f) die Häckselplätze zu anderen als den in § 1 und § 2 Abs. 1 beschriebenen Zwecken nützt.

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft.

Ausgefertigt:

Göppingen, den 25. September 1996

In Vertretung:
gez. Dr. Christ
Bürgermeister